

Satzung für den FÖRDERVEREIN DES ERZGEBIRGISCHEN SPIELZEUGMUSEUMS SEIFFEN e.V.

ab 2010

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen e.V.". Er wurde 1992 beim Amtsgericht Marienberg in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Seiffen.

2. Zweck

a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, durch die ideelle und finanzielle Förderung des Betreibens und des weiteren Auf- und Ausbaus des Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen und des angeschlossenen Erzgebirgischen Freilichtmuseums Seiffen. Grundlage dafür ist das Museumskonzept.

b) Insofern macht der Verein sich zur Aufgabe, das museale Sammeln und wissenschaftliche Erforschen der materiellen und geistigen Alltagskultur und Volkskunst des mittleren Erzgebirges zu unterstützen und das Verständnis für Spielzeug und Volkskunst dieser Region sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Sozialstrukturen und Sachzeugen erweitern helfen.

Vom Verein erworbene Sammlungsexponate gehen in das unveräußerliche Eigentum des Museums über und müssen dort als Schenkungen des Vereins gekennzeichnet werden.

c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne de § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch die schriftliche Zustimmung des Vorstandes wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (zum Schluss eines Kalenderjahres) oder durch Ausschluss. Letzteres ist nur möglich, wenn ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung mit, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, einfacher Mehrheit entscheidet. - Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig.

Der Verein gibt drei Mal jährlich das Mitteilungsblatt „Drehwerk“ heraus, welches den Mitgliedern im Rahmen ihres Mitgliedsbeitrages kostenlos zugesandt wird.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wird durch den 1. Vorsitzenden nach außen vertreten und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt, scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Die Leitung des Museums nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend teil, auch dann, wenn sie nicht zu den Vorstandsmitgliedern zählt.

Der Vorstand kann geeignete Mitglieder des Vereins zu beratenden Mitgliedern berufen und sie je nach Aufgabenstellung zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Arbeit des Vorstandes und des Museums in organisatorischen und wissenschaftlichen Fragen zu unterstützen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Museums
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse zur Satzung und Vereinsauflösung

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird. Jede ordnungsgemäß anberaumte

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, bei anderen Beschlüssen genügt die

einfache Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Auflösung / Aufhebung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an das Erzgebirgische Spielzeugmuseum Seiffen zu überweisen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.